

**-ENTWURF-
Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine
in der Stadt Wolmirstedt**

Beschluss des Stadtrates am 6.Dezember 2018, Beschlussvorlage Nr. 639 /2014-2019

Die Vereine der Stadt Wolmirstedt leisten durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit vielfältige Beiträge in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Wolmirstedt die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Grundsatz der Stadt Wolmirstedt ist dabei eine möglichst gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.

Gleichwohl soll die Einnahmehbeschaffung durch die Vereine selbst forciert werden, denn die städtische Förderung soll stets subsidiär erfolgen.

Durch die Förderung leistet die Stadt Wolmirstedt ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Damit entstehen auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt Wolmirstedt. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle der Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

1. Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

1.1. Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt Zuwendungen und Zuschüsse nach Maßgaben dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt –KVG LSA- vom 17.06.2014. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.06.2018 finden entsprechende Anwendung.

1.2. Allgemeine Grundsätze

a. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wolmirstedt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses besteht nicht.

Die Stadt beteiligt sich mit max. 50 Prozent an den Gesamtkosten der beantragten Maßnahme.

b. Die Zuwendungen und Zuschüsse sollen ortsansässige Vereine finanziell unterstützen und folgende Vereinsarbeiten fördern:

- Arbeit und Beschäftigung mit Kindern- und Jugendlichen
- die Jugendsozialarbeit
- die Seniorenarbeit
- die Kultur- und Traditionsförderung
- die Sportförderung
- die Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Umsetzung von Maßnahmen der Integration
- Umsetzung von Maßnahmen des Natur- und Tierschutzes

c. Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im gesellschaftlichen Leben der Stadt Wolmirstedt aktiv sind und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.

Die Vereine sollen außerdem:

- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in der Stadt Wolmirstedt durchführen bzw. daran beteiligt sein,
- auf Wunsch der Stadt Wolmirstedt bei städtischen Veranstaltungen mitwirken.
- zur Absicherung der Durchführung von Wahlen/ Volksabstimmungen bei Bedarf/ auf Anforderung durch die Stadt Wolmirstedt pro Wahl-/ Abstimmungstag mindestens einen Wahlhelfer je Verein, welcher direkte oder indirekte Zuwendungen von der Stadt Wolmirstedt bekommt, zur Verfügung stellen.

Der Wahlhelfer muss nicht Mitglied des Vereins sein, nicht zwingend in Wolmirstedt wohnen, aber am Wahltag mindestens das wahlberechtigte Lebensjahr vollendet haben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Projektbezogene Zuschüsse

Die Vereine können für Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte Zuschüsse beantragen, die sportliche, kulturelle, soziale und sonstige Bereiche betreffen. Der Inhalt muss dem jeweiligen Satzungszweck des Vereins entsprechen und im Interesse der Stadt Wolmirstedt gemäß Pkt. 1.2 dieser Richtlinie liegen.

Besonders förderfähig sind Veranstaltungen, die von mehreren Vereinen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden.

Die Maßnahme darf grundsätzlich noch nicht zum Zeitpunkt der Beantragung begonnen sein.

2.2. Investive Zuschüsse (über 500,00 €)

Investive Zuschüsse können beantragt werden für:

- Maßnahmen zur baulichen Verbesserung, Erhalt oder Neubau von Einrichtungen der gemeinnützigen Vereine
- für Ausstattungsgegenstände, Übungsmaterialien, Sportgeräte und Instrumente und sonstige investive Sachausgaben,
- für die Durchführung von vereinsspezifischen Maßnahmen

2.3. Zuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Stichtag 01.01. des Antragsjahres) nachweislich Mitglied eines Vereins sind und in Wolmirstedt wohnen, können im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, bis sie das 18. Lebensjahr vollenden. Hierfür kann dem Verein auf Antrag (Anlage2) ein jährlicher Zuschuss von 2,00 € je Kind bzw. Jugendlichenem gewährt werden, wenn die Kriterien entsprechend Pkt. 4.1. dieser Richtlinie erfüllt sind.

Ein Nachweis ist der Stadt nach Aufforderung zu erbringen, dabei sind die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018 zu beachten.

2.4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen (25, 50, 75 ... Jahre) kann dem Verein für jedes im Antragsjahr gemeldete Mitglied ein Zuschuss von 2,00 €/Mitglied gewährt werden (Anlage3), wenn die Kriterien entsprechend Pkt. 4.1. dieser Richtlinie erfüllt werden.

3. Zuschussempfänger

Der Zuschussberechtigte muss ein gemeinnützig anerkannter Verein sein. Er muss seinen Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und mindestens 3 Jahre bestehen.

In der jeweiligen Satzung der Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins der Stadt Wolmirstedt, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts der Stadt Wolmirstedt oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation der Stadt Wolmirstedt zufällt.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

4. Kriterien der Zuschussgewährung

4.1. Allgemeine Kriterien

Bei der Entscheidungsfindung über die Gewährung von Zuschüssen sind folgende Kriterien einzu-beziehen:

- a) Anzahl der Mitglieder
- b) Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
- c) Nachweis über die Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträge bei Erwachsenen mind. 5,00 €/Monat bei Kindern mind. 3,00 €/Monat
- d) Umsetzung der allgemeinen Grundsätze Punkt 1b und c dieser Richtlinie

4.2. Zusätzliche Kriterien

Zusätzliche Kriterien sind für Zuschüsse nach Punkt 2.2. dieser Richtlinie zu erfüllen.

- a) die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- b) Nachweis, dass das Land und der Landkreis sowie Dritte in die Finanzierung z.B. durch die Beantragung von Fördermitteln (mit ggfls. einem Negativbescheid) einbezogen wurden
- c) Nachweis, dass sich der Verein angemessen an der Finanzierung beteiligt.

Eigenleistungen der Antragsteller können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern erbracht werden. Dabei wird ein Pauschalwert in Höhe des gültigen Mindestlohns zu Grunde gelegt. Die geförderte investive Maßnahme muss mindestens 5 Jahre für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen.

5. Antragsverfahren

5.1. Allgemeiner Antrag

- Für Förderungen bis 500,00 € nach Punkt 2.1. sind Anträge bis zum 30.09. für das folgende Jahr aber spätestens 6 Monate vor geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- Förderungen nach Punkt 2.2. und bedarfsbezogene Zuschüsse über 500,00 € sind Anträge bis zum 30.09. des Jahres für das folgende Jahr schriftlich zu stellen.

Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen und ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das von der Stadt Wolmirstedt zur Verfügung gestellte formgebundene Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Das Antragsformular ist verbindlich. Notwendige Anlagen sind bereits mit der Antragstellung ein-zureichen.

5.2. Antrag für bauliche Investitionen

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für bauliche Investitionen nach Punkt 2.2. muss folgende zusätzliche Angaben als Anlage enthalten:

- Baubeschreibung / Baugenehmigung
- Darstellung der Kassenlage,
- Bescheinigung des zuständigen Grundbuchamtes bzw. des Eigentümers über die Eigentums- und Pachtverhältnisse (Kopie Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag),
- Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.2

6. Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich werden Entscheidungen über Anträge nur im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Stadt Wolmirstedt getroffen.

Für die Anträge werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Wolmirstedt, Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss. Findet kein Einvernehmen zwischen dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss statt, so entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt.

7. Verwendungsnachweis/Abrechnung

Die antragsgemäße Verwendung der Mittel haben die Antragstellenden unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt Zwischenverwendungsnachweise zu fordern. Diese sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung vorzulegen. Der (Zwischen-) Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- a) einen Sachbericht über die Verwendung der Mittel und
- b) einen zahlenmäßigen Nachweis der getätigten Ausgaben mit den Kopien der entsprechenden Beläge.

Die Stadt kann im Einzelfall weitere Angaben oder Anlagen verlangen, soweit die vorgelegten Unterlagen zur sachgerechten Beurteilung unzureichend erscheinen.

8. Andere Formen der Förderung

a) Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Stadt Wolmirstedt für die Vereine:

- Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung der städteigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände zu nicht kostendeckenden, in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften (Gebührensatzung) festgesetzten Entgelten.
- Die Stadt Wolmirstedt pflegt und unterhält die stadteigenen Gebäude, Sportanlagen und Plätze, sofern keine abweichende Regelung/ Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.

b) Sonstige immaterielle Förderung, die auf Antrag in Anspruch genommen werden kann:

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliedererwerbungen auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind;
- Leistungen des Bauhofes der Stadt Wolmirstedt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

9. Schlussbestimmungen

Bei Beschlussfassung dieser Richtlinie bleiben bestehende Verträge davon unberührt.

Bedienstete der Stadt sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, zu prüfen.

Wird ein (Zwischen-) Verwendungsnachweis nicht, zu spät oder lückenhaft vorgelegt oder lässt er erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte oder hat der Zuwendungs- bzw. Zuschussempfänger in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder Verwaltungsvorschriften § 44 der Landeshaushaltsordnung verstoßen, kann die Stadt die gewährten Zuwendungen oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wolmirstedt, den

Bürgermeisterin